

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Braunfels

für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 98 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. 09.1995 (GVBl I S. 462, ber. 1996 I S. 46), vom 25.09.1996 (GVBl I. 382) und vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456) und vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 562, 567) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.09.1999 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushalt werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes ein-
schließlich des I. Nachtrages

a. im Verwaltungshaushalt

Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt werden nicht geändert.

b. im Vermögens- haushalt	erhöht	vermindert	gegenüber	auf
	um DM	um DM	bisher DM	nunmehr DM
die Einnahmen	805.010,00	0,00	4.761.990,00	5.567.000,00
die Ausgaben	961.000,00	155.990,00	4.761.990,00	5.567.000,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 18.03.1999 beschlossene Stellenplan.

Braunfels, den 23.09.1999

Der Magistrat der
Stadt Braunfels

Schmidt
Bürgermeister